

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2319/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Rückbau- u. Abrissverfügung für Erholungsbauten im Außenbereich im Zusammenhang mit der Ausübung des Bauplanungsrechtes nach § 12 Abs. 7 BauGB; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. In wie vielen Fällen hat die Bauordnungsbehörde der Stadt Erfurt Rückbau- und Abrissverfügungen in welcher Anzahl für Erholungsbauten im Außenbereich erlassen?

Die Anordnung der Beseitigung von Anlagen erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des §79 Abs.1 ThürBO, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert wurden. Zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Der Inhalt der Fragestellung betrifft die Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (untere Bauaufsichtsbehörde), welche nicht im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegt.

2. In wie vielen Fällen wurden die nachgefragten Verfügungen bereits abschließend vollzogen?

siehe Antwort zur Frage 1

3. Welche im Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen für Sondernutzung sind von diesen Verfügungen betroffen und inwieweit gibt es durch die Verwaltung hier Pläne für die Anwendung von § 12 Abs. 7 BauGB?

Wie bereits zur Drucksache 1906/21 mitgeteilt, sind im wirksamen FNP folgende Flächen als Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß §10 BauN-VO dargestellt:

Seite 1 von 2

| | Stadtteil | Fläche | Zweckbestimmung |
|---|--------------------|----------------|--------------------------|
| 1 | Windischholzhausen | 23,2 ha | Erholung |
| 2 | Möbisburg Rhoda | 2,2 ha | Wochenendhäuser |
| 3 | Rohda | 23,1 ha | Wochenendhäuser |
| 4 | Möbisburg Rhoda | 12,0 ha | Wochenendhäuser |
| 5 | Bischleben | 3,8 ha | Wochenendhäuser |
| 6 | Tieftal | 2,6 ha | Wochenendhäuser |
| 7 | Dittelstedt | 1,5 ha | Camping und Ferienhäuser |
| 8 | Johannesvorstadt | 1,1 ha | Camping und Ferienhäuser |
| 9 | Hochstedt | 3,1 ha | Reisemobilstellplatz |
| | Summe | 72,6 ha | |

Die Beantwortung ,in wie vielen Fällen in diesen Bereichen durch die Bauordnungsbehörde der Stadt Erfurt Rückbau- und Abrissverfügungen für Erholungsbauten im Außenbereich erlassen wurden, betrifft ebenfalls die Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Unabhängig zur vorgenannten Frage der Betroffenheit ist für die im wirksamen FNP dargestellten Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) aus Sicht der Verwaltung auf Grund §12 Abs. 7 BauGB absehbar keine Änderung der damit verbundenen planerischen Zielstellung beabsichtigt.

Auch hier wurde bereits zur Drucksache 1906/21 mitgeteilt, dass bezüglich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB wesentlich ist, dass die Initiative zur Schaffung von Bau-rechten grundsätzlich beim Vorhabenträger liegt. Dieser erarbeitet die städtebauliche Planung und verpflichtet sich vertraglich zu ihrer Verwirklichung einschließlich der Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Gemäß § 12 Absatz 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Bislang wurde gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt kein Antrag gemäß § 12 Absatz 2 BauGB zum Zweck eines Bebauungsplans gemäß § 12 Absatz 7 BauGB gestellt. Ob ein Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag stellt, liegt nicht in der kommunalen Entscheidungskompetenz. Seitens der Verwaltung könnte jedoch eine beratende Begleitung erfolgen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es vor der mit Novelle des BauGB von 2017 geschaffenen Regelung des § 12 Abs. 7 BauGB bereits möglich war, einen Bebauungsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, der z.B. die Festsetzung eines Sondergebietes für Wochenendhäuser / Wochenendhausgebiet ermöglicht. Es handelt sich insofern nur um eine klarstellende Regelung, die keine unmittelbaren Auswirkungen hat. Wesentlich ist, dass die jeweiligen nach § 10 BauNVO im FNP dargestellten Flächen konzeptionell nur Wohnen zu Erholungszwecken vorsehen und nicht zum Dauerwohnen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein